



Regeln der Konzessionierung und Auswahlkriterien der Gemeinde Lahnau

Elektrizitätsversorgungsnetz im Konzessionsgebiet der Gemeinde Lahnau

Die Konzessionierung erfolgt unter Beachtung der nachfolgenden Regeln (I.) auf der Grundlage der Auswahlkriterien mit Gewichtung (II.).

I. Regeln der Konzessionierung

1. Maßstab für die Bewertung der Angebote

Die Gemeinde Lahnau ist nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG für die örtliche Energieversorgung als einer Aufgabe der Daseinsvorsorge verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit wird von § 1 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) konkretisiert, dem die Gemeinde / Stadt bei der Konzessionierung für das Elektrizitätsnetz verpflichtet ist (§ 46 Abs. 4 Satz 1 EnWG). Unter Wahrung der netzwirtschaftlichen Anforderungen, insbesondere der Versorgungssicherheit und der Kosteneffizienz, können auch Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (Art. 28 Abs. 2 Satz 1) berücksichtigt werden (§ 46 Abs. 4 Satz 2 EnWG). Bei der Gewichtung der einzelnen Auswahlkriterien macht die Gemeinde Lahnau von ihrem Recht Gebrauch, den Anforderungen des Netzgebiets Rechnung zu tragen (§ 46 Abs. 4 Satz 3 EnWG).

Die Gemeinde Lahnau prüft und bewertet die Bewerbungen dahingehend, mit welchem Angebot für den Abschluss eines Konzessionsvertrags die Auswahlkriterien im Netzgebiet bestmöglich erreicht werden können.

2. Anforderungen an die Angebote

Prüfung und Bewertung der Angebote erfolgen in zwei Stufen auf der Basis des folgenden Kriterienkatalogs (unter II.):

- 1. STUFE:** Knappe Darlegung, ob und wie Kriterien und Unterkriterien vom Bewerber erfüllt werden. Hierzu genügen plausible Erläuterungen und Erklärungen. Wenn der Bewerber einzelne Darlegungen durch Einzelnachweise besonders untermauern möchte, sind diese der knappen Darlegung genau zuzuordnen; Ausführungen allgemeiner Art und Unternehmensbroschüren zu Marketingzwecken werden als Beweismittel nicht akzeptiert. Einzelnachweise sind in Kopie einzureichen; ggf. auf Anforderung müssen Kopien im Original oder als beglaubigte Abschrift nachgereicht werden.
- 2. STUFE:** Vorlage des Entwurfs eines Konzessionsvertrags, der die Kriterien der 1. Stufe erfüllt, sofern sie in einem Konzessionsvertrag geregelt werden dürfen, und der die besonderen Anforderungen der 2. Stufe erfüllt.



3.

Verfahrensweise bei der Bewertung der Angebote

Die Gesamtpunktzahl eines Kriteriums (1. Stufe) und einer Anforderung (2. Stufe) setzt sich jeweils aus den Punktzahlen der Unterkriterien zusammen, die insofern alle zu bewertenden Aspekte des jeweiligen Kriteriums bzw. der jeweiligen Anforderung beinhalten.

Enthalten Unterkriterien mehrere Aspekte (Unterunterkriterien) werden letztere bei der Bewertung alle gleich gewichtet, es sei denn es wird für einen Aspekt eigens eine Punktzahl zur Gewichtung genannt. Die Unterunterkriterien werden im Text mit Buchstaben gekennzeichnet.

In jedem zu bewertenden Unterkriterium erhält der Bewerber mit dem besseren Ergebnis die jeweilige Höchstpunktzahl. Im jeweiligen Unterkriterium, in denen ein Bewerber das schlechtere Ergebnis erzielt, bemisst sich die Höhe der zu vergebenden Punktzahl an der Bewertung des Verhältnisses zum besseren Bewerber. Wird das Angebot eines Bewerbers also nur knapp schlechter bewertet, kann er bei einer Höchstpunktzahl von 5 mit 4,5 bepunktet werden; Punkte werden immer in Schritten von 0,5 vergeben. Wenn er hingegen kein Unterkriterium in einem Kriterium (1. Stufe) bzw. einer Anforderung (2. Stufe) erfüllt, kann er auch mit 0 Punkten bewertet werden. Die gleiche Methodik greift, wenn Unterunterkriterien vorliegen.



II. Auswahlkriterien mit Gewichtung

<u>1. STUFE: Kriterien nach § 1 Abs. 1 EnWG</u> Die Gemeinde wird folgende Kriterien, Unterkriterien und ggf. Unterunterkriterien bei der Bewertung berücksichtigen:	Höchst- punktzahl (90)	Punkte- wertung 1. Bewerber	Punkte- wertung 2. Bewerber	Punkte- wertung 3. Bewerber
KRITERIUM 1: Sichere Stromversorgung	(30)			
1.1: Investitionen in das Verteilnetz, die zur Versorgungssicherheit (a) und Zuverlässigkeit des Netzbetriebs (b) beitragen	(8)			
1.2: Voraussichtliche Ausfallzeiten (Untermauerung durch Angabe von Referenzen 2012-2016 aus dem Netzbetrieb des Bewerbers nach § 52 EnWG durch sog. SAIDI-Werte konkretisieren)	(4)			
1.3: Prüfungs (a)- und Wartungs- (b) intervalle	(2)			
1.4: Sachausstattung des Netzbetreibers	(2)			
1.5: Personalausstattung des Netzbetreibers	(2)			
1.6: Nachhaltige Versorgungssicherheit durch Netzinvestitionen zur Integration dezentraler Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung (Investitionen in „smart metering“ (a), Speicher mit Systemdienstleistungsfunktionen (b), Einbindung der Elektromobilität als Flexibilitätsoption (c), weitere Flexibilitätsoptionen (d))	(4)			
1.7: Zusicherung der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit in Fällen der Unterbrechung vorrangig in den der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen in der Gemeinde (z.B. zur Lebensrettung, zum Brandschutz)	(4)			
1.8: Ausbaupflicht des Stromnetzes je nach Bedarf (a) und Siedlungsentwicklung (b)	(4)			



Auswahlkriterien Stromkonzessionierung der Gemeinde Lahnuu 2018

KRITERIUM 2: Preisgünstige Stromversorgung	(15)			
2.1: Höhe der voraussichtlichen Netznutzungsentgelte (Untermuerung durch Angabe von Referenzen 2014-2018 aus dem Netzbetrieb des Bewerbers bezogen auf Haushaltskunden (3.500 kWh/Jahr Standardlastprofil) nach folgenden Parametern: Menge: 3.500 kWh, Arbeitspreis in ct/kWh, Grundpreis in EUR/Jahr, Messstellenbetrieb in EUR/Jahr)	(9)			
2.2: Höhe der voraussichtlichen Anschlusskosten (Untermuerung durch Angabe von Referenzen 2014-2018 aus dem Netzbetrieb des Bewerbers bezogen auf Hausanschlüsse bei getrennter Verlegung von anderen Versorgungsleitungen, Verlegung von 5 m auf Privatgrund, Variante 1: einschließlich Tiefbau, Variante 2: Tiefbau in Eigenleistung)	(3)			
2.3: Höhe der voraussichtlichen Baukostenzuschüsse (Untermuerung durch Angabe von Referenzen 2014-2018 aus dem Netzbetrieb des Bewerbers) (a: 2 Punkte); Berechnungsmethode der Baukostenzuschüsse (b: 1 Punkt)	(3)			
KRITERIUM 3: Effiziente Stromversorgung	(15)			
3.1: Vermeidung (a) und Minimierung (b) von Verlusten im Netz (Energieeffizienz)	(5)			
3.2: Preis-Leistungs-Verhältnis zwischen Qualität der Leistungserbringung und Höhe der Netznutzungsentgelte (a: 3 Punkte), Anschlusskosten (b: 1 Punkt) und Baukostenzuschüsse (c: 1 Punkt) (Kosteneffizienz)	(5)			
3.3: Nutzung von Synergieeffekten zur Steigerung der Effizienz (a: 3 Punkte) auch durch eine spartenübergreifende Zusammenarbeit (b: 2 Punkte) (Organisationseffizienz)	(5)			
KRITERIUM 4: Verbraucherfreundliche Stromversorgung	(10)			
4.1: Geschwindigkeit bei der Herstellung des Netzanschlusses	(2)			
4.2: Störungsbeseitigung zu jeder Zeit	(2)			
4.3: Schnelligkeit der Reaktion bei der Störungsbeseitigung	(2)			



Auswahlkriterien Stromkonzessionierung der Gemeinde Lahnau 2018

4.4: Ortsnahe Anlaufstelle für Kunden	(1)			
4.5: Telefonservice zu jeder Zeit	(1)			
4.6: Beratungsumfang	(1)			
4.7: Beschwerdemanagement	(1)			
KRITERIUM 5: Umweltverträgliche Stromversorgung	(10)			
5.1: Einsatz umweltschonender Stoffe im Leitungsbau	(2)			
5.2: Schonung von Bäumen im Leitungsbau	(2)			
5.3: Erdverkabelung von Leitungen	(2)			
5.4: Umweltfreundliche Fahrzeuge des Netzbetreibers	(2)			
5.5: Schaffung netzbezogener Voraussetzungen zum Einsatz der Elektromobilität als Beitrag zur Luftreinhaltung, insbesondere durch die Sicherstellung des bedarfsgerechten (proaktiven) Ausbaus des Stromnetzes mit dem Wachstum der Elektromobilität durch den Ausbau der privaten Ladeinfrastruktur bei den Kunden (a) sowie durch die Errichtung öffentlich zugänglicher Ladepunkte mit hoher Leistung (Schnellladepunkte im Sinne der §§ 2 Nr. 8, 9; 3 Abs. 2-6 Ladesäulenverordnung in der jeweils geltenden Fassung) (b)	(2)			
KRITERIUM 6: Stromversorgung, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht	(10)			
6.1: (Proaktiver) Ausbau der Netze zur Einspeisung von Strom aus dezentralen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung, um den Anschlussnehmern unkompliziert den Netzanschluss nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) zu ermöglichen und um damit den Anteil des eigenständig in der Gemeinde erzeugten Stroms zu erhöhen	(5)			



Auswahlkriterien Stromkonzessionierung der Gemeinde Lahnau 2018

6.2: Abstimmung von Stromerzeugung und Verbrauch durch effizienten Betrieb des Stromverteilnetzes durch smart meter (a) und Speichertechnologien (b)	(5)			
ZWISCHENSUMME 1. STUFE	(90)			

2. STUFE: Besondere Anforderungen an den Konzessionsvertrag	Höchst- punktzahl	Punkte- wertung	Punkte- wertung	Punkte- wertung
Die Gemeinde wird folgende Anforderungen, Unterkriterien und Unterunterkriterien an die Gestaltung des von dem Bewerber vorzulegenden Entwurfs eines Konzessionsvertrags bei der Bewertung berücksichtigen. Bereits in der 1. Stufe bewertete Kriterien des § 1 Abs. 1 EnWG werden in der 2. Stufe nicht nochmals bewertet.	(60)	1. Bewerber	2. Bewerber	3. Bewerber
ANFORDERUNG 1: Baumaßnahmen, Folgepflicht und -kosten	(25)			
1.1: Gegenseitige Unterrichtung und Abstimmung über Baumaßnahmen durch angemessene Fristen (a), Beratung vor Beginn der Baumaßnahmen (b) angemessene Berücksichtigung von Änderungswünschen der Gemeinde (c), Möglichkeit der Gemeinde zur gemeinsamen Abnahme der Baumaßnahme (d); Möglichkeit der gemeinsamen Ausschreibung von Gemeinde und Netzbetreiber	(5)			
1.2: Zügige Mängelbeseitigung	(4)			
1.3: Gewährleistungsfrist für Baumaßnahmen auf gemeindlichen Wegen und Grundstücken	(6)			
1.4: Nutzung von Synergieeffekten mit gemeindlichen Baumaßnahmen (a) und angemessene Kostentragung (b)	(3)			
1.5: Beseitigungspflicht für stillgelegte Anlagen des Verteilnetzes	(1)			
1.6: Verpflichtung zur Erdverkabelung	(1)			



Auswahlkriterien Stromkonzessionierung der Gemeinde Lahnau 2018

1.7: Folgepflicht zur Anpassung der Verteilnetzanlagen an die öffentlichen Verkehrswege und auf kommunalen Flächen (a) und vollständige Kostentragung (b)	(5)			
ANFORDERUNG 2: Konzessionsabgaben und andere Leistungen nach §§ 2, 3 Konzessionsabgabenverordnung (KAV)	(15)			
2.1: Gesetzlich zulässige Höchstsätze der Konzessionsabgabe	(2)			
2.2: Preisnachlass für den Netzzugang beim Eigenverbrauch der Gemeinde	(2)			
2.3: Vergütung notwendiger Kosten bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen mit Wiederherstellung des Originalzustands der Deckschicht (a); Erneuerung der gesamten Deckschicht eines Gehwegs, wenn bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen mehr als 50% der Breite eines Gehwegs aufgegeben wird, wobei auf Verlangen der Gemeinde eine Umstellung der Deckschicht von Pflastersteinen auf Asphalt durchzuführen ist (b)	(3)			
2.4: Verwaltungskostenbeiträge des Netzbetreibers für gemeindliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bauüberwachung (a) und Informationsbeschaffung (b)	(1)			
2.5: Abrechnung Konzessionsabgaben (unterjährige Abschlagszahlungen (a), Prognose über Höhe der gemeindlichen Einnahmen (b))	(2)			
2.6: Fortzahlung der Konzessionsabgabe über § 48 Abs. 4 EnWG hinaus bis zum Abschluss eines neuen Konzessionsvertrags	(2)			
2.7: Unterstützung von Energie- und Elektromobilitätskonzepten der Gemeinde	(3)			
ANFORDERUNG 3: Übertragung des Netzes und verfahrensmäßige Endschaftsbestimmung	(10)			
3.1: Verpflichtung zur Übertragung des Eigentums, des Besitzes am Netz sowie weiterer zum Verteilnetz gehöriger Rechte im Konzessionsgebiet an die Gemeinde nach Auslaufen des Konzessionsvertrags	(2)			



Auswahlkriterien Stromkonzessionierung der Gemeinde Lahnau 2018

3.2: Übernahmeentgelt nach der gesetzlichen Regelung des § 46 Abs. 2 S. 2-5 EnWG (objektivierter Ertragswert des Netzes (a); Möglichkeit der Einigung der Netzbetreiber auf anderweitig basierte Vergütung, insbesondere auf den kalkulatorischen Restwert des Netzes (b))	(3)			
3.3: Aufteilung der Entflechtungskosten	(3)			
3.4: Auskunftsansprüche vor Ablauf der Vertragslaufzeit nach derzeitigem gesetzlichen Standard	(2)			
ANFORDERUNG 4: Laufzeit, Kündigungsrechte	(5)			
4.1: Bindung des Konzessionsinhabers für 20 Jahre	(1)			
4.2: Sonderkündigungsrecht der Gemeinde nach 10 Jahren	(3)			
4.3: Einseitiges Kündigungsrecht der Gemeinde bei einer im Sinne des Gesellschaftsrechts wesentlichen Veränderung der Beherrschungsverhältnisse über den Konzessionsinhaber (change of control)	(1)			
ANFORDERUNG 5: Weitere Regelungen des Konzessionsvertrags	(5)			
5.1: Haftung	(3)			
5.2: Vertragsanpassung	(1)			
5.3: Recht der Gemeinde zur Verlegung von Leerrohren für den DSL-Ausbau im Zuge von Baumaßnahmen des Netzbetreibers am Stromnetz	(1)			
ZWISCHENSUMME 2. STUFE	(60)			
SUMME 1. + 2. STUFE	(150)			